

Anlage 1 zu § 3 Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v.H.
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1.	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälfte oder Reiheneinzelhaus als 1 Wohneinheit	2 Stellplätze	
1.2.	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälfte oder Reiheneinzelhaus mit Einliegerwohnung	2 Stellplätze zusätzlich 1 Stellplatz je angefangene 40 m ² Wohnfläche ¹ der Einliegerwohnung	
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	25
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen, betreutes Wohnen	1 Stellplatz je Wohnung Personalwohnungen gem. Ziffer 1.3	1 Stellplatz je angefangene 3 Wohnungen
1.5.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	1 Stellplatz je 10 Bewohner
2.	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche ² , jedoch mindestens 2 Stellplätze	20
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ² , jedoch mindestens 4 Stellplätze	75
3.	<u>Verkaufsstätten</u>		
3.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser unter 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ² , jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	75
3.2.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser mit über 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ²	75
3.3.	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je 10 m ² Verkaufsnutzfläche ²	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v.H.
3.4.	Für sonstige Anlagen und Betriebe	1 Stellplatz für Lastkraftwagen bei erheblichen mind. 5 x pro Woche An- und Auslieferungsverkehr ³	
3.5.	Videothek	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ²	90
4.	<u>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</u>		
4.1.	Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2.	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	
5.	<u>Sportstätten</u>		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	
5.2.	Sportplätze inkl. Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	90
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ²	90
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche (ohne Wasserflächen)	90
5.6.	Hallenbäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	90
5.7.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.8.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld	90
5.9.	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.10.	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v.H.
6.	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>		
6.1.	Gaststätten aller Art	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogastraumfläche ² (NGF) zusätzlich 1 Busparkplatz je 200 m ² NGF	90
6.2.	Freischankflächen, Biergärten	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche (FSF), aber nur soweit die FSF die in Ziffer 6.1. genannte NGF überschreitet	90
6.3.	Hotels, Pensionen, Motels, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, zusätzlich 1 Busparkplatz für jede angefangene 60 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1.	90
6.4.	Boardinghouse	2 Stellplätze pro 3 Ein- Zimmereinheiten; bestehen die einzelnen Beherbergungsein- heiten aus mehreren Räumen, so ist der Schlüssel 1 Stellplatz pro Einheit zu verwenden.	
6.5.	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stellplatz je 2 Sitzplätze	90
6.6.	Vergnügungsstätten, Spielsalons	1 Stellplatz je 5 m ² Nutzfläche ²	90
7.	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>		
7.1.	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	
7.2.	Sonstige allgemein- bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 Stellplätze je Klasse	
7.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse	
7.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studierende	
7.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	3 Stellplätze pro Gruppe jedoch mindestens 4	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v.H.
7.6.	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
7.7.	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 5 Auszubildende	
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1.	Handwerks- und Industriebetriebe		20
8.1.1	Werkstätten, Produktion	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche ²	
8.1.2	Büro-, Verwaltungsbereich	Gemäß Ziffer 2, jedoch ohne Mindestanzahl	
8.1.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze zum Betrieb zugehörig	1 Stellplatz je angefangener 80 m ² Nutzfläche ² , ansonsten Berechnung nach Ziffer 3	
8.2.	Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen, Waschplätze		
8.2.1	Wartungs- und Reparaturstände	6 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	
8.2.2	Tankstellen	Zusätzlich zu Tankplätzen 1 Stellplatz je Tankplatz, wobei ein Drittel der Stellplätze im Stauraum vor den Tankplätzen nachgewiesen werden kann	
8.2.3	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage, wobei die Stellplätze im Stauraum vor der Waschanlage nachgewiesen werden können	
8.2.4	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	Zusätzlich zu dem Waschplatz 2 Stellplätze je Waschplatz	
8.2.5	Ausstellungs- und Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge zum Betrieb zugehörig	1 Stellplatz je angefangener 80 m ² Nutzfläche ² , ansonsten Berechnung nach Ziffer 3	
8.2.6	Autovermietungsunternehmen	1 Pkw-Stellplatz je 3 Betriebs-Pkw 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v.H.
8.3.	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je angefangener 100 m ² Nutzfläche ²	
8.4.	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je 3 Taxis	
8.5.	Pizzaherstell- und Lieferbetriebe oder vergleichbare Betriebe	1 Stellplatz je 25 m ² „Küchenfläche“ mind. 2 Stellplätze für Lieferfahrzeuge	
8.6.	Für sonstige Anlagen und Betriebe	1 Stellplatz für Lastkraftwagen bei erheblichen mind. 5 x pro Woche An- und Auslieferungsverkehr ³	
9.	Verschiedenes		
9.1.	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 2 Kleingärten	
9.2.	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

Fußnoten:

- 1 Wohnflächen nach §§ 42 –44 der zweiten Berechnungsverordnung – II.BV
- 2 Nutzflächen/Nettogasträumen nach Ziffer 2.4 der DIN 277. Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche/Nutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziffer 8.3 zu berechnen.
- 3 Dies gilt auch, wenn an einem Tag der Woche 5 x geliefert wird.
- 4 Bei Berechnung des Stellplatzbedarfs nach der Nutzfläche, ist zu prüfen, ob sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf ergibt. Insoweit ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Durach, 16.04.2021

han



Gerhard Hock
Erster Bürgermeister